

erigantur, nisi Ordinarii iudicio, necessitas aut magna utilitas id exigit.¹⁾ Nicht einmal für derartige Häuser wird also ein zweites Oratorium strikte verboten. Viel weniger noch bei uns, wo es sich um die Schaffung einer Kapelle im Kloster selbst handelt, da ist jene Beschränkung nicht gesetzt. So auch Creusen-Vermeersch (l. c. p. 139, n. 476): Exempla satis ampliae enumerationis (in c. 1192, § 4) ita seliguntur, ut omnia referantur ad domos, quae ratione personarum ibi habitantium principaliter laicæ dicendæ sunt. Quare severitas ista non commendatur in seminariis vel domibus religiosis (wo das Oratorium hauptsächlich da ist, ut plures sacerdotes commodius litare queant). Nec iam ad erectionem unius tantum oratoriæ semipublici facultas Ordinarii loci in domibus religiosarum restringitur.

Der Abt hat daher das Recht, ein zweites Oratorium semipublicum zu errichten; semipublicum, also nicht bloß für den P. Senior, sondern die ganze Kommunität, und zwar ohne eine Intervention des Ordinarius loci.

Engelberg (Schweiz).

Dr iur. utr. P. Anselm Fellmann O. S. B.

IV. (Gewissensfreiheit beim Empfang des Fußakramentes für Ordensschwestern.) Maria, eine Ordensschwester, geht, wie es in der Ordensgemeinde läblicher Gebrauch ist, täglich zur heiligen Kommunion. Der Beichtvater kommt wöchentlich einmal, und zwar am Samstag, um die Beichten der Schwestern aufzunehmen. Da seine Wohnung vom Kloster etwas entfernt und er durch andere seelsorgliche Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, siele es ihm schwer, auch unter der Woche sich im Kloster einzufinden, wenn seine Hilfe verlangt würde. Darum wurde er auch bisher außer der gewöhnlichen Beichtzeit niemals gerufen. Aber dieser Umstand wird für Schwester Maria verhängnisvoll. Sie hat es leider erfahren, daß man mit dem Weltkleid nicht immer auch den alten Menschen auszieht, daß die Begierlichkeit des Fleisches auch hinter den Klostermauern schwere Versuchungen bereiten kann, die man nur durch eifriges Gebet und ernstes Tugendstreben siegreich überwindet. Maria ist einer Versuchung unterlegen und fühlt ihr Gewissen mit einer schweren Sünde beschwert. Sie hat nicht den Mut, gegen den bestehenden Gebrauch den Beichtvater zu rufen, noch weniger wagt sie es, von der Kommunion ferne zu bleiben; beides wäre für sie ja sehr beschämend. Bei der nächsten Beicht bekennt sie ihre Sünde und daß sie nach Erweckung der Reue täglich die Kommunion empfangen habe. Zugleich erklärt sie, daß sie sich ernstlich bestreben werde, die Sünde mit Gottes Gnade nicht mehr zu begehen, könne sich aber bei einem etwaigen Rückfall nicht entschließen, von der Kommunion ferne zu bleiben. Der Beichtvater kommt dadurch in Verlegenheit; einerseits fehlt der Schwester der Vorsatz, ein streng verpflichtendes Gebot, die

¹⁾ Es enthält dieser Paragraph in ziemlich abgeschwächter Form das Verbot des alten Rechtes. (S. C. R. 8. III. 1897, n. 3484.)

Kommunion erst nach erlangtem Gnadenstand im Buzsakrament zu empfangen, zu halten, anderseits fürchtet er, dieselbe durch Verweigerung der Absolution zu entmutigen. In diesem Zweifel erteilt er ihr bedingungsweise die Absolution, nachdem er sie zur Reue und Gottvertrauen aufgemuntert hat. Er nimmt sich zugleich vor, sich mit einem erfahrenen Beichtvater darüber zu beraten, was er in Zukunft in einem solchen Falle tun soll. Welchen Rat soll er ihm erteilen?

Das Konzilium von Trient hat bekanntlich erklärt, daß man nach begangener schweren Sünde die Kommunion nur dann empfangen dürfe, wenn man zuvor durch eine gültig abgelegte Beichte die vorgeschriebene Reinheit des Gewissens erlangt hat. Die vollkommene Reue, die den Sünder rechtfertigt, genüge in diesem Falle nicht. Die Mahnung des Apostels: „probat autem seipsum homo“ habe die kirchliche Gewohnheit (ecclesiastica consuetudo) steis in diesem Sinne ausgelegt. Nach der fast allgemeinen Ansicht der Theologen ist dies ein göttliches Gebot. Schwester Maria kennt dasselbe, und dennoch hat sie sich aus Furcht vor Beschämung bestimmten lassen, die Kommunion ohne vorausgehende Beichte zu empfangen, ja sie öfters zu empfangen, da sie sich bereits am Beginn der Woche jener Sünde schuldig gemacht hat. Die bedauernswürdige Schwester hat wohl ihr Gewissen durch mancherlei Entschuldigungsgründe zu beruhigen, insbesondere sich zu überzeugen gesucht, daß die Beobachtung jenes Gebotes unter den gegebenen Umständen moralisch unmöglich sei; sowohl die Berufung des Beichtvaters zu ungewöhnlicher Zeit, vielleicht auch gegen den Willen der Oberin, als auch das Fernbleiben von der Kommunion, besonders wenn dies öfters geschieht, mache nicht bloß Aufsehen, sondern erweise gegen sie Argwohn, stelle sie gleichsam vor der Gemeinde an den Pranger.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Befürchtung der Schwester, sich vor der Gemeinde bloßzustellen, wohl begründet ist, daß namentlich die östere Unterlassung der Kommunion der Oberin gegenüber sie in arge Verlegenheit bringen würde. Darf zwar die Oberin von der Untergebenen keine Gewissensrechnung fordern, so wird sie es doch wahrscheinlich nicht unterlassen, in mütterlicher Besorgniß nach den Gründen ihres auffallenden Benehmens zu forschen, und sie dadurch entweder zu einem beschämenden Geständnis oder zu einer Lüge verleiten. Handelt es sich bei der strengen Verordnung, sich durch das Buzsakrament auf die Kommunion vorzubereiten, nur um ein Kirchengefetz, so dürfte das grave incommodum, daß die östere Unterlassung der Kommunion der Schwester ohne Zweifel bereitet, falls wirklich keine Gelegenheit zum Beichten vorhanden war, ein genügender Entschuldigungsgrund für ihr Verhalten sein. Da aber das genannte Gebot nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen ein göttliches ist, von dessen Beobachtung wohl nur der Konflikt mit einer höheren Pflicht entschuldigt, dürfte der Beichtvater das Verhalten der Schwester keineswegs billigen; müßte aber, da dieser Fall sich öfters ereignen könnte, trachten, in irgend einer Weise

die Hindernisse zu beseitigen, welche die Beobachtung jenes Gebotes so sehr erschweren. Maria scheint einem Orden anzugehören, in welchem die Klausur strenge vorgeschrieben ist. Wäre dies nicht der Fall, dürfte darum die Schwester mit Erlaubnis der Oberin ausgehen und sich außerhalb des Klosters aufzuhalten, so könnte sie diese Gelegenheit benützen und bei jedem beliebigen Beichtvater in einer Kirche oder öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium ihre Beichte ablegen.

Das Dekret „Cum de sacramentalibus“, das Pius X. am 3. Februar 1913 veröffentlichte, bezweckte durch seine Bestimmungen möglichst große Freiheit für die Ordensschwestern beim Empfange des Bussakramentes. Die Bestimmungen dieses Dekretes wurden mit geringen Veränderungen und Milderungen in den neuen Kodex aufgenommen. Can. 522 lautet: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens zu einem Beichtvater geht, der vom Ordinarius des Ortes zum Beichthören der Frauenpersonen approbiert ist, so ist die Beicht in jeder Kirche und jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, gültig und erlaubt; die Oberin kann dies nicht verbieten, noch auch darüber nachforschen, weder direkt noch indirekt; und die Ordensschwestern sind nicht gehalten, der Oberin darüber Rechenschaft zu geben.“ Dieser Kanon ist zunächst der Gewissensfreiheit jener Ordenspersonen günstig, welche ausgehen dürfen und bei dieser Gelegenheit bei einem approbierten Beichtvater in jeder Kirche oder Oratorium ihre Beichte verrichten können. Aber auch jene Ordensschwestern, die an die Klausur gebunden sind, können von dieser Begünstigung Gebrauch machen, da ja die Oratorien aller Ordensgemeinden als halböffentliche gelten. Für die Gewissensfreiheit dieser der strengen Klausur unterworfenen Ordensschwestern ist auch durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß für sie nebst dem ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater mehrere Priester bestimmt werden sollen, bei denen sie ihre Beichte ablegen können. Can. 521 § 2, lautet: „Die Ordinarien der Orte, in denen sich Kommunitäten von Ordensfrauen befinden, sollen einige Priester für die einzelnen Häuser bestimmen, an die sie sich in einzelnen Fällen, um ihre Beichte zu verrichten, leicht wenden können, ohne daß es notwendig wäre, sich jedesmal an den Ordinarius zu wenden.“ Can. 520, § 2: „Wenn eine Ordensperson zu ihrer Seelenruhe und zu größerem Fortschritte auf dem Wege Gottes einen besonderen Beichtvater oder Seelenleiter verlangt, soll der Ordinarius ihr denselben gerne gewähren; er soll jedoch darüber wachen, daß aus einem solchen Zugeständnis keine Missbräuche sich einschleichen; sollten sich solche eingeschlichen haben, soll er sie in vorsichtiger und kluger Weise beseitigen — unter Wahrung der Gewissensfreiheit.“ Wichtig zur Wahrung dieser Freiheit ist auch die Bestimmung des can. 521, § 1, daß sich nämlich der außerordentliche Beichtvater jährlich wenigstens viermal im Kloster einfinde und daß alle Ordensfrauen ohne Ausnahme vor ihm erscheinen müssen, um wenigstens den Segen zu empfangen. Der Grund dieser Bestimmung ist klar; damit nämlich keine Ordensschwester aus Furcht bei den anderen

in Verdacht zu kommen, sich abhalten lasse, von der ihr gebotenen Vergünstigung Gebrauch zu machen und beim außerordentlichen Beichtvater ihre Gewissensangelegenheiten in Ordnung zu bringen. (Siehe Brandys, kirchliches Rechtsbuch, S. 153.) Die Oberinnen werden im can. 521, § 3, ernstlich ermahnt, diese Gewissensfreiheit in keiner Weise zu beschränken; er lautet: „Wenn eine Ordensschwester einen aus den bezeichneten Beichtvätern verlangt, ist es keiner Oberin erlaubt, weder durch sich selbst, noch durch andere weder direkt noch indirekt nach dem Grunde des Verlangens zu forschen, der Bitte, sei es durch Worte oder Handlungen, entgegenzutreten, oder in irgend einer Weise zu zeigen, daß man es ungern dulde.“ Sowohl Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse der Schwestern, als auch eine übertriebene Furcht vor etwaigem Missbrauch der gewährten Freiheit kann eine Oberin verleiten, entweder über die Absicht der Schwester Erfundigungen einzuziehen, oder die Erfüllung ihrer Bitte zu verhindern, ihr darüber Vorhalt zu machen, sie barsch abzuweisen, oder in anderer Weise ihr Missfallen zu äußern. Alles dies ist ihr strenge verboten. Der letzte can. 2414 lautet: „Eine Oberin, die sich gegen obige Vorschriften verfehlt, soll vom Ordinarius des Ortes ermahnt werden; wenn sie sich abermals verfehlt, soll sie von demselben durch Absetzung vom Amte bestraft werden.“

Im obengenannten Dekrete Pius X. werden alle Schwestern ermahnt, nicht untereinander über die Beichten der Mitschwestern zu sprechen, tadelnde Urteile über jene zu fällen, welche bei einem anderen als dem aufgestellten Beichtvater beichten; im Übertretungsfalle sollen sie von der Oberin oder dem Ordinarius bestraft werden. Im neuen Kodex ist zwar diese Bestimmung nicht enthalten; jedoch wäre ein solches Verhalten, weil der Gewissensfreiheit einträglich und unter Umständen von den schlimmsten Folgen, immerhin sündhaft und müßte ihnen strenge verboten werden. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Kodex, welche sich auf die Gewissensfreiheit schwerkranker Ordenspersonen bezieht. Die Erfahrung lehrt, daß eine Person, welche so unglücklich war, aus Scham ihrem gewöhnlichen Beichtvater ihre Sünden zu verschweigen, in großer Gefahr ist, dies auch noch in der Sterbestunde zu tun, wenn sie genötigt ist bei demselben Beichtvater ihre Beichte zu verrichten. Can. 523 lautet: „Alle Ordenspersonen, die schwer krank sind, obwohl keine nächste Todesgefahr vorhanden ist, können jeden beliebigen Beichtvater, der für Frauen, wenn auch nicht für Ordensschwestern approbiert ist, herbeirufen, und bei ihm, solange die Krankheit dauert, beichten und die Oberin kann dies weder direkt noch indirekt verhindern.“

Werden diese heilsamen Verordnungen gewissenhaft beobachtet, so werden die Ordensschwestern, auch solche, die innerhalb der strengen Klausur leben, kaum jemals in Gefahr kommen, wegen Mangel an Gewissensfreiheit die Sakramente unwürdig zu empfangen, oder in ihren Gewissensnöten ohne die nötige Hilfe zu bleiben. Vor allem wird aber der ordentliche Beichtvater selbst in die Absicht der Kirche eingehen

und die durch den KodeX so ernst betonte Gewissenfreiheit in großmütiger Weise gewähren. Er wird sich demnach, namentlich an Orten, wo wegen Mangel an Priestern obige Bestimmungen nicht eingehalten werden können, trotz aller Schwierigkeiten, die ihm daraus erwachsen, dennoch bereit halten und seine Bereitwilligkeit offen vor den Schwestern erklären, ihnen in allen geistlichen Nöten auch außer der gewöhnlichen Beichtzeit seine Hilfe angedeihen zu lassen. Die geistliche Pflege gottgeweihter Seelen soll er nicht als die mindeste seiner Obliegenheiten ansehen und sie bagatellisieren. Wenn es wahr ist, was P. Vallemant vom Walten der göttlichen Vorsehung sagt, nämlich: „Die übernatürliche Leitung eines einzigen Herzens, in welchem er regiert, ist für Gott mehr Gegenstand einer besonderen Sorgfalt als die natürliche Leitung des ganzen Universums und als die staatliche Regierung aller Reiche“, so soll auch der Priester als Diener dieser Vorsehung die Leitung jener Seelen, die im Stande der Vollkommenheit auch ernstlich nach Vollkommenheit streben, als eine seiner wichtigsten seelsorglichen Arbeiten betrachten und sich dazu durch Gebet und Studium befähigen.

Der Beichtvater hat die Schwestern bedingungsweise absolviert, weil er an deren Disposition zweifelt. Freilich hätte er vor allem dieselbe zu einem ernsten Vorsatz der Besserung erwecken sollen, indem er sie versicherte, er werde nach Kräften alles befeitigen, was ihr die Erfüllung des Gebotes so sehr erschwere. Er befand sich aber im Zustande eines perplexen Gewissens, hat zwischen zwei Uebeln das geringere gewählt und darum korrekt gehandelt.

Innsbruck.

P. Franz Leitner C. SS. R.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Das Alte Testament** der göttlichen Offenbarung in Auswahl erbauender Texte. Illustrierte Taschen-Ausgabe. Von Dr Simon Weber, Domkapitular u. wirkl. geistl. Rat zu Freiburg i. Br. (XL u. 524). Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.20; geb. M. 5.80 u. M. 6.20.

Daß der Taschenausgabe des Neuen Testaments nun auch die des Alten Bundes gefolgt ist, wird in der katholischen Laienwelt freudig empfunden werden. Die Lesung des Wortes Gottes, wie es uns aus der Zeit vor Christus entgegentingt, ist durch diese bequeme, schön illustrierte Ausgabe weiten Kreisen sehr erleichtert. Auch dem Geistlichen vermag diese Taschenausgabe gute Dienste zu leisten, zumal sie ein ausführliches Sachregister (die hauptsächlichsten sittlichen und religiösen Begriffe) bringt. Die an der Spitze der Ausgabe stehenden „Einführungen“ orientieren gut über die Genesis der einzelnen heiligen Bücher. Die Anmerkungen zum Schrifttext sind zuweilen fast reichlich. Im Sintflutbericht vermißt man eine Anmerkung zu dem Ausdruck „die ganze Erde“. S. VI und 183 sind in der Überschrift die Worte „Samuels oder“ zu streichen. Der Umfang einer Taschenausgabe gestattete bedauerlicherweise nicht, aus allen alttestament-